

Lukas Ospelt

VERABSÄUMTE AMNESTIEN UND REHABILITIERUNGEN IN LIECHTENSTEIN

GESCHICHTLICHE BETRACHTUNGEN
ZU EINEM AKTUELLEN PROBLEMKREIS

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 81 (2023)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut.

Für die kritische Lektüre des Textes dankt der Verfasser Prof. Dr. Patricia Schiess und Dr. Georges Baur vom Liechtenstein-Institut. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 81 (2023)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-81>

ABSTRACT

Das vorliegende Arbeitspapier befasst sich in erster Linie mit der Geschichte, dem Wesen, den Kategorien sowie den Zwecken von Amnestien in den deutschsprachigen Staaten, namentlich in Liechtenstein und Österreich. Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung zwischen dem liechtensteinischen und dem österreichischen Strafgesetzbuch sowie der etlichen österreichischen Amnestiegesetze auf dem Felde des Kriminalstrafrechts seit 1945 wird die Frage erörtert, ob Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten auf diesem Gebiet die Verabschiedung einer Amnestie verabsäumt hat. Die letzte liechtensteinische Strafrechtsamnestie erfolgte 1956. Dem stehen mehrere liechtensteinische Steueramnestien gegenüber (zuletzt 2014).

Ein weiterer Themenkomplex stellt die Frage in den Raum, ob in Liechtenstein nicht die bis 2001 möglichen Verurteilungen von Homosexuellen für Handlungen, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar gewesen wären, gesetzlich getilgt bzw. die einschlägig Verurteilten rehabilitiert werden sollten. Zur Behebung dieses Mankos könnte auf das österreichische Tilgungsgesetz von 2015 bzw. auf das deutsche StrRehaHomG von 2017 als mögliche Rezeptionsgrundlagen zurückgegriffen werden.

Schliesslich finden sich im Arbeitspapier Ausführungen zum schweizerischen Rehabilitierungsgesetz von 2009 betr. die republikanischen Kämpfer im Spanischen Bürgerkrieg (1936–1939) und dessen wünschenswerter Aufnahme in die Anlage I zum Zollanschlussvertrag mit der Schweiz.

Schlagwörter: Amnestien, Begnadigungsrecht, Diskriminierung, Homosexualität, Rehabilitierungen, Rezeption, Sexualstrafrecht, Spanienkämpfer, Spanischer Bürgerkrieg, Strafrecht, Strafregister, Verfassungsvertrag, Zollanschlussvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
2. Die liechtensteinischen Amnestien von 1840 und 1956	6
3. Die Herkunft des Amnestiebegriffes	7
4. Das Wesen von Amnestien.....	7
5. Die Kategorisierung von Amnestien	8
6. Die Rechtfertigung von Amnestien.....	9
7. Ein erster Exkurs: Amnestien als Erbe der europäischen Rechtskultur.....	9
8. Ein weiterer Exkurs: Die Verortung von Amnestien in Herrschaftsübergangsritualen	11
9. Die Rezeption österreichischen Strafrechts durch Liechtenstein	12
10. Die Geschichte der österreichischen Amnestien.....	13
a) Amnestien in der Monarchie.....	13
b) Amnestien in der I. Republik	15
c) Amnestien im Ständestaat.....	16
d) Amnestien unter nationalsozialistischer Herrschaft	16
e) Amnestien in der II. Republik	18
11. Österreichische Rehabilitierungsgesetze	19
12. Dritter Exkurs: Zur Rehabilitierung der republikanischen Spanienkämpfer im Lichte des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923	19
13. Vierter und letzter Exkurs: Zur Tilgung diskriminierender Verurteilungen von Homosexuellen aufgrund des «alten» österreichischen Sexualstrafrechts	21
14. Liechtensteinische Steueramnestien.....	23
15. Überlegungen <i>de lege ferenda</i>	25
16. Literaturverzeichnis	27
17. Anhang.....	29

«Die Paragraphen unseres Strafgesetzbuches sind so zahlreich und mannigfaltig, dass man sich sehr zusammennemen muss, um nicht an einem anzustossen.»

Dr. Friedrich Austerlitz (SDAP), Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat, 8. November 1928¹

1. EINLEITUNG

Kaum ein Begriff ist in der Rechtsphilosophie, im Staatsrecht und im Strafrecht so umstritten wie jener der Gnade. Dieser Dissens strahlt naturgemäss auf die Amnestiegesetzgebung und das Begnadigungsrecht aus. Vielfach wird die Gnade als blosser Gunsterweis ausserhalb des Rechts angesiedelt, ja als bewusster Gegensatz zum Gesetz verstanden. Nicht von ungefähr sind die Geschworenen nach § 325 Abs. 1 der österreichischen Strafprozessordnung (öStPO)² «dazu berufen, Recht zu sprechen, aber nicht berechtigt, Gnade zu üben.»

Allzu leichtfertig werden Erörterungen über die Gnade den Theologen überlassen. Doch selbst unter diesen war die Gnade – und ihr Verhältnis zum alttestamentarischen Gesetz – der Schauplatz heftiger Kontroversen. Der Reformator *Martin Luther* postulierte in seiner Rechtfertigungslehre, dass allein die Gnade Gottes – *sola gratia* – und nicht die guten Werke dem Menschen das Heil verschaffen könnten. Doch wie verhält es sich mit der menschlichen Gnade? *Luther* selbst zeigte den aufständischen Bauern von 1525, die sich in ihren Forderungen auf ihn beriefen, wenig Gnade. Die mörderischen und räuberischen Bauernrotten seien totzuschlagen wie ein tollwütiger Hund, riet er den Fürsten. «Es gilt auch nicht hie gedult oder barmhertzigkayt / Es ist des schwerts und zorns zeyt hie und nicht der genaden zeyt.»³

Doch wann ist die Zeit der Gnade und wann die des Rechts? Wie ist das Verhältnis zwischen der Gnade und dem Gesetz? Stehen sie in einem unauflöselichen Widerspruch oder lassen sie sich unter dem gemeinsamen Dach einer humanistischen Rechtsordnung in Einklang bringen? Und sind vielleicht Amnestien denkbar, die sich nicht in der Gnade, sondern in der kühlen Vernunft gründen?

Der vorliegende Beitrag will diese gewissermassen überzeitlichen Fragen aus einer vorwiegend rechtsgeschichtlichen Perspektive beleuchten. Aufgrund der überaus engen Verquickung des liechtensteinischen und des österreichischen Strafrechts in Geschichte und Gegenwart erscheint es angezeigt, das Amnestierecht beider Länder *uno actu* aufzurollen.

Zur Sprache kommt in diesem Beitrag aber auch die Frage, ob und in welchem Kontext in Liechtenstein Rehabilitierungen – die in einem gewissen Naheverhältnis zu Amnestien stehen – verabsäumt worden sein könnten.

Endgültige und unumstössliche Antworten kann und will der Beitrag nicht liefern, doch kann er zum Nachdenken sowie zur Diskussion in den interessierten Kreisen anregen.

¹ Stenographisches Protokoll des Nationalrates vom 8. November 1928, III. GP, S. 1948 (anlässlich der Debatte über das Amnestiegesetz 1928).

² BGBl. 1975/631 idgF.

³ *Martinus Luther*, Wider die mordischen und reubischen Rotten der Bawren, Wittemberg 1525, o.S., Digitalisat der Bayrischen Staatsbibliothek abrufbar unter: <https://daten.digitale-sammlungen.de/~db/0002/bsb00027508/images/>; abgerufen: 23. Juni 2023.

2. DIE LIECHTENSTEINISCHEN AMNESTIEN VON 1840 UND 1956

Am 23. August 1933 wurde in den «Liechtensteiner Nachrichten» bemängelt, dass mancher Liechtensteiner zum 80. Geburtstag von Fürst *Franz I.* am 28. August eine Amnestie erwartet hätte. «Nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken werden bei solchen Anlässen Amnestien und zwar sehr weitgehende gewährt.»⁴ Im nahen Deutschland waren im Dezember 1932⁵ sowie im März und Juni 1933⁶ Amnestien ergangen. Am 26. August 1933 teilte das «Liechtensteiner Volksblatt» – das Organ der regierenden Bürgerpartei – mit, dass Amnestien in Liechtenstein nicht üblich seien, da diese in den meisten Fällen nur einen eingeschränkten Kreis von Verurteilten treffen würden. Es sei übrigens bedauerlich, dass im Anschluss an die grossmütige Spende Seiner Durchlaucht an das Land von 100'000 Franken «herumgenörgelt» werde.⁷

Tatsächlich sind im Fürstentum Liechtenstein seit der Erlangung der Souveränität im Jahre 1806 – soweit bekannt ist – lediglich *zwei* Amnestien ergangen. 1840 erliess Fürst *Alois II.* anlässlich der Geburt von Erbprinz *Johann (II.)* am 5. Oktober eine Amnestie für alle Eingriffe und Vergehen gegen fürstliches Vermögen und Ärarialgefälle. Davon profitierten insbesondere jene Graubündner Wildfrevler, die am 2. Oktober 1840 in der Hütte auf Gritsch mit dem liechtensteinischen Waldaufseher *Christoph Hartmann* und einer Truppe von 14 liechtensteinischen Soldaten zusammengestossen waren.⁸ Und nach einer Unterbrechung von fast 116 Jahren erliess Fürst *Franz Josef II.* am 9. September 1956 aus Anlass der 150-Jahr-Feier des Fürstentums Liechtenstein «über Vorschlag Meiner Regierung» und unter Berufung auf Art. 12 der Landesverfassung vom 5. Oktober 1921 (LV)⁹ eine Amnestie für alle rechtskräftigen, aber noch nicht vollstreckten Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe. Diese wurden mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren in bedingte Strafen umgewandelt. In anhängigen Strafverfahren waren bei Schuldsprüchen ebenfalls bedingte Strafen auszusprechen. Nicht unter die Amnestie fielen Sittlichkeitsdelikte und Brandstiftungen. Landesverweisungen und der Entzug von Aufenthaltsgenehmigungen wegen einer strafrechtlichen Verurteilung blieben von der Amnestie unberührt. Die von Regierungschef-Stellvertreter *Ferdinand Nigg* gegengezeichnete Amnestie wurde nicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt, sondern lediglich in den Landeszeitungen kundgemacht.¹⁰

Seit 1956 hat kein liechtensteinisches Staatsoberhaupt mehr eine Amnestie erlassen; erst recht nicht der liechtensteinische Landtag, welcher sich seit seiner Begründung im Jahre 1862 offenbar noch nie mit einer Amnestie auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts befasst hat.

⁴ Liechtensteiner Nachrichten, Nr. 92, 23. August 1933, S. 1.

⁵ Gesetz über die Straffreiheit vom 20. Dezember 1932, dt. RGBl. 1932 I S. 559.

⁶ Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933, dt. RGBl. 1933 I 134; Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstige Massregelungen vom 23. Juni 1933, dt. RGBl. 1933 I S. 390; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Massregelungen vom 25. Juli 1933, dt. RGBl. 1933 I S. 535.

⁷ Liechtensteiner Volksblatt, Nr. 100, 26. August 1933, S. 2.

⁸ *Alexander Frick*, Mit Soldaten gegen Wilddiebe, Bergheimat 1970, S. 7–31, besonders S. 19: Fürst *Alois II.* entschied, dass die Amnestie auch für den vorliegenden Fall gelten sollte.

⁹ LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

¹⁰ Liechtensteiner Vaterland, 12. September 1956, S. 2; Liechtensteiner Volksblatt, 13. September 1956, S. 1 und S. 6. Auch abgedruckt in: Liechtenstein 1938–1978, herausgegeben von der Fürstlichen Regierung, Vaduz 1978, S. 237.

Doch was sind eigentlich Amnestien? Welchen Inhalt weisen sie auf und welche Zwecke werden mit ihnen verfolgt?

3. DIE HERKUNFT DES AMNESTIEBEGRIFFES

Der aus dem Altgriechischen herrührende Begriff der «Amnestie», welcher im 16. und 17. Jahrhundert Eingang in die deutsche Sprache fand, bezeichnet das Vergessen von erlittenem Unrecht.¹¹ Der Gedanke des «immerwährenden» Vergessens fand schon in den Amnestieklauseln der Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück vom 24. Oktober 1648 seinen ausdrücklichen Niederschlag: «Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum quocumque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt [...]»¹² Fast genau 200 Jahre später, am 9. Oktober 1848, liess der preussische König *Friedrich Wilhelm IV.* zur «gänzlichen Pazifikation» der Provinz Posen und zur «Versöhnung» der beiden «Volksstämme» (Deutsche und Polen) für alle ab dem 1. Juli des Jahres begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Delikte «Straflosigkeit und Verzeihung» eintreten. Über Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche und Lehrer, die sich an der Insurrektion in dieser Provinz beteiligt hatten, durfte «nur» auf Dienstentlassung erkannt werden.¹³

4. DAS WESEN VON AMNESTIEN

Während eine Begnadigung eine Einzelfallentscheidung in Form eines Aktes der Exekutive zugunsten einer einzigen, namentlich bekannten Person darstellt, bringt eine Amnestie nach heutigem Verständnis Straffreiheit oder Strafermässigung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen nach allgemeinen Merkmalen.¹⁴ Man könnte die Amnestie auch als die kollektive Begnadigung von bestimmten Tatbeständen, Sachverhalten oder Tätern¹⁵ oder als Begnadigung eines generell-abstrakt umschriebenen Personenkreises nach bestimmten gesetzlichen Kriterien definieren¹⁶. Die Begriffe der Begnadigung und der Amnestie wurden früher regelmässig auch synonym verwendet.¹⁷

Wie das deutsche Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. April 1953 festhielt, haben sich die Anschauungen über das Wesen der Amnestie mit der staatsrechtlichen Entwicklung vom alten Obrigkeitsstaat zum modernen demokratischen Rechtsstaat gewandelt. Im Volksbewusstsein werde die Gewährung einer Amnestie nicht mehr als Ausfluss einer vom Recht vorgesehenen

¹¹ *Udo Ebert*, Amnestie, in: Albrecht Cordes et al. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I², Berlin 2008, Sp. 202–204, hier Sp. 202 f.

¹² Art. II Instrumentum Pacis Osnabrugensis, § 2 Instrumentum Pacis Monasteriensis. Übersetzung (von 1984): «Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist [...]» Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica, 1 (<http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/>; abgerufen: 23. Juni 2023).

¹³ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1848, S. 279.

¹⁴ *Heinz Cornel*, Symbolische Politik mit Amnestie und Gnade? Neue Kriminalpolitik 4/2001, S. 26–29, hier S. 26.

¹⁵ *Stefan Trechsel/Fabia Arnold*, Art. 384 StGB Rz. 1, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch. Praxiskommentar⁴, Zürich und St. Gallen 2021.

¹⁶ So in der Anfragebeantwortung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz vom 17. Februar 2021, 4676/AB zu 4690/J, XXVII. GP, S. 1.

¹⁷ *Christian Konys*, Gnade vor Recht oder wie verträgt sich der moderne Rechtsstaat mit dem Institut der Gnade – Historische Entwicklung des Gnadenrechts und Ausblick (juristische Dissertation Universität Innsbruck 2012), S. 175 f.

Gnade, sondern als Korrektur des Rechts selbst empfunden. Ausserdem entspreche es dem Wesen des modernen Rechtsstaates, dass eine Amnestie nicht mehr durch einen Gnadenerweis des Staatsoberhauptes, sondern durch ein Gesetz gewährt werde.¹⁸ Dagegen handelt es sich bei der in Österreich umgangssprachlich als «Weihnachtsamnestie» bezeichneten Aktion nicht um eine Amnestie, sondern um ein Bündel von Einzelbegnadigungen durch den österreichischen Bundespräsidenten nach individueller Einzelfallprüfung.¹⁹

In Liechtenstein blieb die Rückführung der Fürstlichen Amnestie von 1956 auf Art. 12 LV in der Lehre nicht unwidersprochen. *Peter Bussjäger* hat – allerdings erst sehr viel später – bezweifelt, ob das fürstliche Gnadenrecht auch Amnestien umfasse. Eine Amnestierung nach allgemeinen Kriterien könne im Gegensatz zum individuellen Gnadengesuch nur durch den Gesetzgeber vorgenommen werden,²⁰ da eine generelle Begnadigung die Kompetenz des Staatsoberhauptes gemäss Art. 12 LV überschreite. Das schliesse nicht aus, dass der Landesfürst auch eine grössere Anzahl von Personen begnadige, sofern dies in Form von Einzelakten geschehe.²¹ Die verfassungsrechtlichen Differenzen bei der Auslegung von Art. 12 LV sollten allerdings nicht bewirken, dass notwendige Amnestiemassnahmen im Lande blockiert werden.

5. DIE KATEGORISIERUNG VON AMNESTIEN

Mit Blick auf die Amnestiegesetze in Österreich, Deutschland, Frankreich und der Schweiz lassen sich Schlussstrich-, Befriedungs-, Rechtskorrektur- und Jubelamnestien unterscheiden.²² Die Schlussstrichamnestie hat den Zweck, die Strafrechtspflege einer veränderten Wirklichkeit anzupassen, wenn aussergewöhnliche Lebensverhältnisse das Verhalten der Menschen dahingehend beeinflusst haben, dass unter diesen besonderen Verhältnissen Straftaten begangen wurden, die sonst nicht begangen worden wären. Beispiele hierfür sind die – nicht unumstritten gebliebenen – deutschen Straffreiheitsgesetze von 1949²³ und 1954²⁴, die einen Schlussstrich unter die Folgen der unmittelbaren Nachkriegszeit ziehen sollten. Bei der Befriedungsamnestie soll der innere Frieden erhalten oder wiederhergestellt werden, der durch politische Gegensätze gestört ist. Die Rechtskorrekturamnestie begleitet eine Änderung des materiellen Strafrechts, durch die Strafvorschriften aufgehoben oder abgemildert werden, indem sie diese Wirkung auf die Vergangenheit ausdehnt. Zu denken wäre dabei etwa an die Amnestierung von verurteilten Homosexuellen nach «altem» Sexualstrafrecht (obwohl hier wohl eher an eine Rehabilitierung zu denken wäre). Die Jubelamnestie ist eine Amnestie, die ihren Grund oder vielmehr ihren Anlass in einem besonderen, ausserrechtlichen Ereignis hat.²⁵ Jubelamnestien spielen – in Kombination mit anderen Amnestiezwecken – gerade in der österreichischen Praxis eine bedeutende Rolle (dazu später). Im

¹⁸ BVerGE 2, 213 ff., 219.

¹⁹ Siehe Fn. 16.

²⁰ *Peter Bussjäger*, Art. 12 LV Rz. 35 (zuletzt bearbeitet: 31. August 2015), Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li.

²¹ Ebd., Rz. 45.

²² *Stephan Gass*, Die Amnestie – Rechtsbruch oder notwendiges Korrektiv der Rechtsordnung?, in: Jusletter 18. September 2006, Rz. 8.

²³ Gesetz über Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949, dt. BGBl. 1949 I S. 37.

²⁴ Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbussen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bussgeldverfahren vom 17. Juli 1954 (Straffreiheitsgesetz 1954), dt. BGBl. 1954 I S. 293.

²⁵ *Hartmut Fischer*, Legitimation von Gnade und Amnestie im Rechtsstaat, Neue Kriminalpolitik 4/2001, S. 21–25, hier S. 24.

Vordergrund stehen bei diesen Amnestien humanitäre Zielsetzungen sowie die Entlastung der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges.²⁶

6. DIE RECHTFERTIGUNG VON AMNESTIEN

Es stellt sich die Frage, ob das Rechtsinstitut der Amnestie, das historisch gesehen ein monarchisches Relikt darstellt, eines modernen demokratischen Rechtsstaates noch angemessen ist.²⁷ Denn durch den Erlass von Amnestiegesetzen wird erheblich in den Aufgabenbereich der Justiz eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf im modernen Rechtsstaat zweifellos einer besonderen Legitimation. Andererseits gibt es gewichtige Gründe, die einen derartigen Eingriff zugunsten der Menschlichkeit des Rechts rechtfertigen.²⁸ Das Rechtsinstitut der Amnestie findet sich denn auch – in unterschiedlicher Ausprägung und Häufigkeit – in der Praxis aller deutschsprachigen Staaten. In der Schweiz haben sich die Räte seit 1848 mit 17 Amnestievorschlägen befasst. Davon wurden vier angenommen.²⁹ Das zuletzt in Deutschland ergangene «echte» Amnestiegesetz war das Straffreiheitsgesetz vom 20. Mai 1970³⁰, welches sich im Wesentlichen auf das Demonstrationsstrafrecht bezog und neue Auffassungen über das Verhältnis von Bürger und Staat sowie über den zivilen Ungehorsam widerspiegelte, sodass vor allem Verurteilte im Zusammenhang mit den Protestaktionen zwischen 1967 und 1969 davon profitierten. Seither gab es in Deutschland zahlreiche Vorstöße für Amnestiegesetze, von denen sich aber – abgesehen von der Steueramnestie von 1988 – keiner realisieren liess.³¹ Im Hinblick auf die Ahndung von DDR-Systemunrecht wurde etwa 1995 kontrovers über ein Schlussgesetz diskutiert, das dessen Verfolgbarkeit im Interesse eines ungestörten Integrationsprozesses noch vor der Verjährung leichter und mittelschwerer DDR-Straftaten 1995/1997 unterbinden sollte.³²

Geht es um die Frage der Legitimität von Amnestien, so darf nicht vergessen werden, dass diese fest in den verschiedenen europäischen Rechtstraditionen verankert sind und gerade im völkerrechtlichen Kontext eine wichtige Befriedungsfunktion ausübten. Dies kulminierte im Rechtssatz: «In amnestia consistit substantia pacis.»³³ Im Folgenden seien zur Veranschaulichung einige Beispiele angeführt:

7. EIN ERSTER EXKURS: AMNESTIEN ALS ERBE DER EUROPÄISCHEN RECHTSKULTUR

Der Schönbrunner Frieden vom 14. Oktober 1809 verpflichtete den französischen Kaiser *Napoleon* zur Amnestierung der Aufständischen in Tirol und Vorarlberg («un pardon plein et entier»). Im Gegenzug sagte der österreichische Kaiser *Franz I.* zu, den Einwohnern Galiziens, die an (feind-

²⁶ *Manfred Burgstaller*, Art. 93 B-VG Rz. 6 (3. Lfg. 2000), in: Karl Korinek, Michael Holoubek et al. (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar [Loseblattsammlung].

²⁷ Vgl. *Gass*, Die Amnestie – Rechtsbruch oder notwendiges Korrektiv der Rechtsordnung? (Fn. 22), Rz. 1.

²⁸ *Fischer*, Legitimation von Gnade und Amnestie im Rechtsstaat (Fn. 25), S. 25.

²⁹ *Trechsel/Arnold*, Art. 384 StGB Rz. 4 (Fn. 15).

³⁰ Dt. BGBl. 1970 I S. 509.

³¹ *Cornel*, Symbolische Politik mit Amnestie und Gnade? (Fn. 14), S. 26 f.

³² *Monika Frommel*, Versäumte Amnestie? Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 33–37, hier S. 33.

³³ *Ebert*, Amnestie (Fn. 11), Sp. 203.

lichen) Truppenaushebungen oder an der Organisation der (fremden) Gerichts- und Verwaltungsstellen teilgenommen hatten, «volle und gänzliche Verzeihung» zu gewähren. Diese Personen sollten weder rücksichtlich ihrer Person noch rücksichtlich ihres Vermögens einer Untersuchung unterliegen (Art. X).³⁴

Im Pariser Vertrag zur Erledigung der «Neuenburger Angelegenheit» vom 26. Mai 1857, in welchem der preussische König *Friedrich Wilhelm IV.* auf seine Souveränitätsrechte im Fürstentum Neuenburg und in der Grafschaft Valangin verzichtete, wurde allen Neuenburgern, Schweizern und Fremden für die politischen und militärischen Straftaten einschliesslich der Presse- und Wehrpflichtvergehen im Rahmen der «Ereignisse» vom September 1856 eine «volle und gänzliche Amnestie» erteilt. Dem Kanton Neuenburg wurde ausdrücklich verboten, eine kriminelle oder korrektionelle Klage gegen die Personen, welche in die «September-Ereignisse» verwickelt waren, einzubringen (Art. 5).³⁵

«Um mit allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen», erklärten Preussen, Österreich und Dänemark im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864, dass kein anlässlich des deutsch-dänischen Krieges «compromittirtes Individuum» wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Ansichten verfolgt werden dürfe (Art. XXIII).³⁶

Im Lausanner Friedensvertrag vom 18. Oktober 1912 verpflichteten sich die italienische und die osmanische Regierung zu einer vollständigen Amnestie für die Bewohner von Tripolis und der Cyrenaika sowie der Ägäis, sofern sich diese an den Feindseligkeiten beteiligt hatten. Infolgedessen durfte niemand wegen politischer oder militärischer Handlungen oder wegen Äusserungen zur Zeit der Feindseligkeiten in seiner Person, seinem Eigentum oder in der Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt werden. Die wegen einer solchen Tat in Haft gehaltenen oder deportierten Personen mussten unverzüglich in Freiheit gesetzt werden. Nur gemeine Verbrechen waren von der Amnestie ausgenommen (Art. IV).³⁷ Die Aufzählung von Staatsverträgen aus dem 17. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert mit einer «Oblivionsklausel» liesse sich mühelos fortsetzen.

Dagegen enthielten die Pariser Vorortverträge der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei von 1919/1920 keine Amnestiebestimmungen mehr (Verträge von Versailles, St. Germain-en-Laye, Trianon, Neuilly und Sèvres).³⁸ Diese Unversöhnlichkeit nach dem Ersten Weltkrieg mag zur politischen Radikalisierung in den besiegten Staaten beigetragen haben.

Im Gegensatz dazu hatte die Wiener Kongress-Akte vom 8. Juni 1815, welche Europa nach den Koalitionskriegen neu ordnete, spezifische Amnestiebestimmungen für Polen, Preussen und Sachsen enthalten (Art. 11, 12 und 22).³⁹ Ausserdem hatte bereits der massvolle Erste Pariser Frieden der Siegermächte mit dem besiegten Frankreich vom 30. Mai 1814 statuiert, dass niemand in den

³⁴ PGS 1809 Nr. 51.

³⁵ AS V 547 (SR 0.193.11).

³⁶ Öst. RGBl. 1864/87.

³⁷ Der Friedensvertrag in deutscher Übersetzung ist abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 19. Oktober 1912, Nr. 241, S. 10 f.

³⁸ *Christian Pippan*, Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 2019/2, S. 498–516, hier S. 504.

³⁹ <https://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>; abgerufen: 23. Juni 2023.

zurückgegebenen oder abgetretenen Territorien wegen seiner politischen Schritte oder Meinung oder wegen seiner Verbindung zu einem kontrahierenden Teil oder zu einer nicht mehr existierenden Regierung zur Rechenschaft gezogen werden sollte, da die Vertragsstaaten «die Spaltungen, welche Europa beunruhiget haben, einer gänzlichen Vergessenheit überliefert zu sehen wünschen» (Art. XVI).⁴⁰

8. EIN WEITERER EXKURS: DIE VERORTUNG VON AMNESTIEN IN HERRSCHAFTSÜBERGANGSRITUALEN

Amnestien fügen sich seit jeher ideal in Herrschaftsübergänge und die damit verbundenen Rituale ein. Als der Wittelsbacher *Otto III.* am 5. November 1913 zum bayerischen König proklamiert wurde, ging damit – geradezu selbstverständlich – eine Amnestie wegen Majestäts-, Beamten- und Behördenbeleidigung sowie wegen gewisser anderer Delikte einher.⁴¹ Papst *Pius IX.* erliess am 16. Juli 1846, einen Monat nach seiner Wahl durch das Konklave, eine Amnestie für politische Häftlinge im (damals noch weitaus umfangreicheren) Kirchenstaat, von der an die 1000 Personen profitierten. Die Bekanntgabe des päpstlichen Amnestiedekretes löste allgemeinen Jubel unter der Bevölkerung aus, wie die Wiener Zeitung berichtete. So wurden in Bologna die Plakate mit dem Dekret vom Volk mit Blumengeflechten bekränzt, nachdem die Amnestie um die Mittagsstunde des 21. Juli 1846 öffentlich kundgemacht worden war. Am Nachmittag begann ein allgemeines Glockengeläut und in der Nacht wurde die gesamte Stadt samt den Vorstädten und den umliegenden Landhäusern mit Wachsfackeln beleuchtet. Auf der Spitze des Stadtturmes wurde eine mit dem päpstlichen Wappen gezierte Fahne aufgezogen, auf welcher die Worte «Viva Pio IX» eingestickt waren. Vor den Palästen des Kardinallegaten *Luigi Vannicelli Casoni* sowie des Erzbischofs von Bologna, Kardinal *Carlo Oppizzoni*, die sich mehrmals auf dem Balkon zeigen mussten, brachte die versammelten Volksmassen stürmische «Lebehochrufe» aus.⁴²

Ob Amnestien anlässlich eines Machtwechsels heute als «alte Zöpfe» anzusehen sind, sei dahingestellt. In Frankreich waren jedenfalls Amnestien noch bis 2002 zum Amtsantritt eines neuen Staatspräsidenten gängige Praxis («Septennatsamnestien»)⁴³

Amnestien bei Herrschaftsübergangsritualen sind Amnestien im Kontext von Verfassungsänderungen vergleichbar. So erliess im Grossherzogtum Luxemburg *Wilhelm II.* am 26. Juli 1848 – im unmittelbaren Gefolge der neuen Verfassung vom 9. Juli 1848 – einen Amnestiebeschluss, durch den u.a. Beleidigungen des Herrschers, Beschimpfungen und Drohungen gegen Behörden, Tätlichkeiten gegen Beamte, Vergehen gegen die militärische Disziplin, gesetzwidriges Holzschlagen, Übertretungen der Zensurgesetze, Bettelei, Abgabenunterschlagung bis zu 50 Thaler und einfache Polizeivergehen nachgesehen wurden.⁴⁴

⁴⁰ <https://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/1pfv1814-i.htm>; abgerufen: 23. Juni 2023.

⁴¹ Der Gnadenerlass vom 5. November 1913 ist abgedruckt im Rosenheimer Anzeiger vom 7. November 1913, Nr. 258, S. 2.

⁴² Wiener Zeitung vom 31. Juli 1846, Nr. 209, S. 1684 («Römische Staaten»).

⁴³ Vgl. *Gass*, Die Amnestie – Rechtsbruch oder notwendiges Korrektiv der Rechtsordnung? (Fn. 22) Rz. 49.

⁴⁴ Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Grossherzogthums Luxemburg 1848 Nr. 50, S. 445.

9. DIE REZEPTION ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHTS DURCH LIECHTENSTEIN

Liechtenstein rezipiert seit nunmehr über 200 Jahren im Wesentlichen österreichisches Strafrecht, zunächst mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812⁴⁵ das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803⁴⁶, dann mit Fürstlicher Verordnung vom 7. November 1859⁴⁷ das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852⁴⁸ und schliesslich mit dem Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB)⁴⁹ das österreichische Strafgesetzbuch vom 23. Januar 1974 (öStGB)⁵⁰.

Auch seither sind die österreichischen Strafrechtsnovellen von Liechtenstein in aller Regel nachvollzogen worden. So wurde etwa mit dem Gesetz vom 24. Februar 2019 über die Abänderung des Strafgesetzbuches⁵¹ von Liechtenstein die umfassende Reform durch das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁵² rezipiert. Zum einen wurden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht, zum anderen wurden die Fahrlässigkeitsdelikte und auch der Untreuetatbestand neu gestaltet sowie eine Reihe neuer Tatbestände eingeführt.⁵³ Zu Recht wurde im gegenständlichen Bericht und Antrag der Regierung vom 9. Oktober 2018 die grundsätzliche Feststellung getroffen: «Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch traditionell als Rezeptionsvorlage.»

Bereits 2017⁵⁴ wurde zudem im liechtensteinischen Strafvollzugsgesetz (StVG)⁵⁵ die Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach Art. 91 sowie die Gewährung des Ausganges nach Art. 92 verschärft bzw. vollumfänglich an die Rezeptionsvorlage, das österreichische Strafvollzugsgesetz⁵⁶, angepasst.⁵⁷

Pointiert formuliert, hat Liechtenstein stets die Härten des österreichischen Strafrechts übernommen, nicht aber die Milde des österreichischen Rechts in Gestalt der häufigen Amnestiegesetze, sodass hier von einem gewissen Ungleichgewicht in der Rezeption gesprochen werden könnte.

Wie oft Amnestiegesetze in Österreich erlassen wurden und was die Hintergründe hierfür waren, wird im nächsten Kapitel geschildert.

⁴⁵ LI LA RB G1/1812; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44741; abgerufen: 23. Juni 2023.

⁴⁶ JGS 1803 Nr. 626.

⁴⁷ LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44756; abgerufen: 23. Juni 2023.

⁴⁸ RGBl. 1852/117.

⁴⁹ LGBl. 1988 Nr. 37 (LR 311.0).

⁵⁰ BGBl. 1974/60.

⁵¹ LGBl. 2019 Nr. 124.

⁵² StrÄG, BGBl. I 2015/112.

⁵³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Gerichten sowie des Naturschutzgesetzes, BuA Nr. 90/2018, S. 5.

⁵⁴ LGBl. 2017 Nr. 168.

⁵⁵ LGBl. 2007 Nr. 295 (LR 340).

⁵⁶ Strafvollzugsgesetz vom 26. März 1969 (öStVG), BGBl. 1969/144 idgF.

⁵⁷ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. September 2016, BuA Nr. 131/2016, S. 4.

10. DIE GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN AMNESTIEN

a) Amnestien in der Monarchie

Die österreichische Amnestiegesetzgebung der Gegenwart beruht auf einer reichen, weit in die Zeit der Monarchie zurückreichenden Tradition.⁵⁸ Nach Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt hatte der Kaiser das Recht, Amnestien zu erteilen sowie gerichtlich ausgesprochene Strafen zu erlassen oder zu mildern sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen.⁵⁹ Der vom Kaiser ausgehende Gnadenakt bedurfte als Regierungsakt gemäss Art. 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes⁶⁰ der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers und war somit nach österreichischem Recht kein «droit purement royal».⁶¹ Frühere österreichische Verfassungsurkunden – die Pillersdorfsche Verfassung vom 25. April 1848⁶², die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849⁶³, das «Silvesterpatent» vom 31. Dezember 1851⁶⁴, das Diplom vom 20. Oktober 1860 («Oktoberdiplom»)⁶⁵ und die Verfassung vom 26. Oktober 1861 («Februarpatent»)⁶⁶ – hatten noch keine spezifischen Amnestiebestimmungen enthalten.

Kaiserliche Amnestien wurden – soweit aus den Gesetzes- und Verordnungssammlungen sowie aus dem Amtlichen Teil der Wiener Zeitung ersichtlich ist – 1838⁶⁷, 1848⁶⁸, 1856⁶⁹, 1857⁷⁰, 1871⁷¹, 1898⁷²,

⁵⁸ Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen bei *August Finger*, Begnadigung, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 1², Wien 1905, S. 432–434.

⁵⁹ RGBl. 1867/144.

⁶⁰ Gesetz vom 25. Juli 1867, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 1867/101.

⁶¹ *Finger*, Begnadigung (Fn. 58), S. 433.

⁶² PGS 1848 Nr. 49.

⁶³ RGBl. 1849/150.

⁶⁴ RGBl. 1852/2.

⁶⁵ RGBl. 1860/226.

⁶⁶ RGBl. 1861/20.

⁶⁷ Amnestie-Gesetz für politische Verbrecher im Lombardisch-Venetianischen Königreiche vom 6. September 1838, PGS 1838 Nr. 114.

⁶⁸ Allerhöchstes Patent vom 20. März 1848. Amnestie-Gesetz für Galizien und Lodomerien und das lombardisch-venetianische Königreich vom 20. März 1848, PGS 1848 Nr. 32.

⁶⁹ Allerhöchstes Handschreiben vom 12. Juli 1856 (ohne Gegenzeichnung), abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 13. Juli 1856, Nr. 161, 13. Juli 1856.

⁷⁰ Wiener Zeitung (Abendblatt) vom 26. Januar 1857, Nr. 20, S. 1 («Telegraphische Depesche») sowie Wiener Zeitung vom 16. Februar 1857, Nr. 37, S. 1.

⁷¹ Allerhöchstes Handschreiben vom 7. Februar 1871 (gegengezeichnet von Justizminister Dr. *Karl Habietinek*), abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 8. Februar 1871, Nr. 39, S. 1.

⁷² Allerhöchste Entschliessung vom 20. November 1898, abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 2. Dezember 1898, Nr. 278, S. 36.

1908⁷³, 1914⁷⁴, 1916⁷⁵, 1917⁷⁶ und 1918⁷⁷ erlassen. Die Anlässe für die «Allerhöchsten» Amnestieakte reichten von der Krönung von Kaiser *Ferdinand I.* in Mailand (1838), über die Geburt von Prinzessin *Gisela*, der Tochter von Kaiserin *Elisabeth* (1856), den Besuch von Kaiser *Franz Josef II.* in Oberitalien (1857) bis zu den Thronjubiläen von Kaiser *Franz Josef II.* (1898, 1908) oder der Thronbesteigung von Kaiser *Karl I.* (1916). Manche Amnestien beschränkten sich auf die österreichische Reichshälfte – wie jene nach dem Kabinettswechsel zu Ministerpräsident *Karl Sigmund von Hohenwart* 1871 – oder auf einzelne Provinzen (Galizien und Lodomerien sowie Lombardo-Venetien 1848). Manche Amnestien zielten auf die Befriedung unruhiger Gebiete der Habsburgermonarchie ab, andere auf die Stärkung der militärischen Schlagkraft der kaiserlichen Armeen (1914). Bei den Amnestien von 1916 bis 1918 ging es letztlich um nichts Geringeres als um den Erhalt des Reiches.

Zunächst wurden nur absolut politische Delikte in Amnestien einbezogen. 1908 erfolgte erstmals eine allgemeine Amnestie für gemeine Delikte und es wurden Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen und Geldstrafen bis zu 150 Kronen amnestiert.⁷⁸ Anderen minderschweren Straftätern wurde zwar nicht die Strafe, aber die als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nachgesehen. Ausserdem wurden die Freiheitsstrafen, die wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses verhängt worden waren, erlassen bzw. die eingeleiteten Strafverfahren eingestellt.⁷⁹

Neben den kaiserlichen Amnestieakten ist die seinerzeit im österreichischen Reichsrat heftig diskutierte Steueramnestie im Rahmen der Personalsteuernovelle von 1914 (Art. II)⁸⁰ zu erwähnen. Freilich handelte es sich dabei nicht um eine Amnestie im klassischen Sinne. Eine Besonderheit bildete die Amnestie für das k.u.k. Militärgouvernement mit Sitz in Lublin anlässlich der Proklamation des Königreiches Polen am 5. November 1916. Diese Amnestie erfolgte «in Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung gegenüber den k.u.k. Truppen und Behörden».⁸¹

⁷³ Allerhöchstes Handschreiben vom 5. August 1908 (gegengezeichnet von Justizminister Dr. *Franz Klein*), abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 18. August 1908, Nr. 189, S. 2. Siehe auch das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums 1908, S. 241.

⁷⁴ Erlass von Landwehrminister *Friedrich von Georgi* (o.D.), abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 26. Juli 1914, Nr. 172, S. 3 und S. 10; Allerhöchste Entschliessung vom 11. August 1914, abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 19. August 1914, Nr. 195, S. 6 («Nachsicht der Untersuchung und Strafe anlässlich der allgemeinen Mobilisierung»); Kaiserliche Verordnung vom 11. Oktober 1914, abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 2. November 1915, Nr. 252, S. 5 («Amnestie-Akt Sr. Majestät»).

⁷⁵ Kaiserliches Handschreiben vom 23. Dezember 1916 (gegengezeichnet von Justizminister Dr. *Josef Wilhelm von Schenk*), Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums 1917, S. 1, sowie der Erlass des Justizministeriums vom 27. Dezember 1916 über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 23. Dezember 1916 gewährten Amnestie, ebd., S. 3.

⁷⁶ Allerhöchstes Handschreiben vom 2. Juli 1917 (gegengezeichnet von Justizminister *Ernst von Seidler*), abgedruckt in der Wiener Zeitung vom 3. Juli 1917, Nr. 149, S. 1.

⁷⁷ Allerhöchsten Handschreiben vom 2. April 1918 (gegengezeichnet von Justizminister Dr. *Hugo Schauer*), Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums 1918, S. 121, sowie der Erlass des Justizministers vom 3. April 1918 zur Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 2. April 1918 gewährten Amnestie, ebd., S. 122.

⁷⁸ Siehe die rechtsgeschichtlichen Ausführungen von Justizminister Dr. *Franz Slama* am 8. November 1928, stenographisches Protokoll des Nationalrates, III. GP, S. 1940.

⁷⁹ Siehe Fn. 73.

⁸⁰ Gesetz vom 23. Januar 1914, betreffend Abänderung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle), RGBl. 1914/13.

⁸¹ Wiener Abendpost (Beilage zur Wiener Zeitung) vom 6. November 1916, Nr. 254, S. 1.

b) Amnestien in der I. Republik

Am 30. Oktober 1919 nahm die Provisorische Nationalversammlung in Wien «einstweilen» die Ausübung der obersten Gewalt des neuen Staates Deutschösterreich für sich in Anspruch (§ 1).⁸² Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt wurde ein aus der Provisorischen Nationalversammlung zu bestellender Vollzugsausschuss betraut, der die Bezeichnung «Deutschösterreichischer Staatsrat» erhielt (§ 3). Mit Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich gingen alle verfassungsmässig dem Kaiser zustehenden Rechte an diesen Staatsrat über.⁸³ Am 22. November 1918 beschloss die Provisorische Nationalversammlung ein neues Grundgesetz über die richterliche Gewalt.⁸⁴ In § 16 Abs. 1 des Gesetzes behielt sich die Nationalversammlung das Recht vor, Amnestien zu erlassen. Dem Staatsrat wurde hingegen das Recht zugestanden, aufgrund eines vom Staatssekretär für Justiz gestellten Antrages gerichtlich ausgesprochene Strafen zu erlassen oder zu mildern, Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen und Verurteilungen zu tilgen. Damit wurde nun zum ersten Mal in der österreichischen Rechtsgeschichte das Begnadigungsrecht im engeren vom Begnadigungsrecht im weiteren Sinn, den Amnestien, geschieden. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung übertrug das Begnadigungsrecht in Einzelfällen an den Präsidenten der Nationalversammlung.⁸⁵ Amnestien konnte wie bisher nur die Nationalversammlung aussprechen.⁸⁶

Der nie abgeänderte Art. 93 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (B-VG) bestimmt, dass Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen (nur) durch Bundesgesetz erteilt werden.⁸⁷ Diese Formulierung ist wohl als bewusste Beschränkung auf das Kriminalstrafrecht zu interpretieren. Dementsprechend erscheint es nicht zulässig, die Regelung des Art. 93 B-VG *per analogiam* oder im Wege des Grössenschlusses auf Verwaltungsdelikte zu erstrecken. Daraus ist aber nicht zu folgern, dass Amnestien wegen verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen verfassungsrechtlich schlechthin unzulässig wären.⁸⁸ Aufgrund der Spannungen mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung darf das Amnestierecht nur aus besonderen Anlässen ausgeübt werden, muss gleichheitskonform und sachlich gerechtfertigt sein.⁸⁹

⁸² Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI. 1918/1.

⁸³ StGBI. 1918/5.

⁸⁴ StGBI. 1918/38.

⁸⁵ StGBI. 1919/180.

⁸⁶ *Hans Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen 1923, S. 138. Vgl. das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI. 1919/179.

⁸⁷ BGBl. 1920/1. Zur Abgrenzung vom Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG siehe *Ludwig Adamovich*, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1927, S. 311.

⁸⁸ *Burgstaller*, Art. 94 Rz. 18 (Fn. 26).

⁸⁹ *Julia Pröll*, Gnade und Amnestie im Strafrecht: Störfaktoren oder notwendiges Korrektiv? Beantwortung der Frage unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gnadenpraxis (juristische Dissertation Universität Innsbruck 2002), S. 182.

In der I. Republik ergingen Amnestien in den Jahren 1918⁹⁰, 1919⁹¹, 1920⁹² und 1928⁹³. 1926 wurde eine Steueramnestie verabschiedet.⁹⁴

c) Amnestien im Ständestaat

Die ständisch-autoritäre Verfassung des Bundesstaates Österreich vom 1. Mai 1934⁹⁵ bestimmte in Art. 78 Abs. 2 lit. c, dass dem Bundespräsidenten – abgesehen von den Begnadigungen in Einzelfällen nach Art. 78 Abs. 2 lit. d – die Erteilung «allgemeiner Amnestien» wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zustand. Damit waren das Begnadigungs- und das Amnestierecht wieder in einer Hand vereinigt. Wie Bundesminister Dr. *Otto Ender* in seiner Verfassungskommentierung ausführte, war der Bundespräsident aber bei allen Akten an die Mitwirkung der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder einzelner Bundesminister gebunden. Er konnte namentlich keine Gnadenakte setzen ohne Vorschlag eines der genannten Organe und auch nicht ohne deren Gegenzeichnung (Art. 80).⁹⁶ In der kurzen ständestaatlichen Ära zwischen 1934 und 1938 ergingen durch Entschliessung des Bundespräsidenten *Wilhelm Miklas* drei Amnestien.⁹⁷

d) Amnestien unter nationalsozialistischer Herrschaft

Aus Anlass der «Wiedervereinigung» Österreichs mit dem Deutschen Reich erliess die deutsche Reichsregierung am 30. April 1938 das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit⁹⁸, durch das Freiheitsstrafen bis zu einem Monat amnestiert wurden (§ 1). Darüber hinaus wurden grundsätzlich Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. bis zu einem Jahr für Straftaten erlassen, die aus politischen Gründen begangen worden waren. Ferner wurde ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafen Straffreiheit für jene Straftaten gewährt, zu denen sich der Täter

⁹⁰ Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 14. November 1918, betreffend die Nachsicht von Strafen, StGBI. 1918/25.

⁹¹ Gesetz vom 3. April 1919 über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnisse zu Russland und Finnland, StGBI. 1919/213; Gesetz vom 6. November 1919 über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie), StGBI. 1919/513; Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 11. November 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. November 1919, St. G. Bl. Nr. 513, über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie), StGBI. 1919/522.

⁹² Bundesgesetz vom 15. Dezember 1920 über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt, BGBl. 1920/6.

⁹³ Bundesgesetz vom 8. November 1928 über eine Amnestie aus Anlass des zehnjährigen Bestandes der Republik (Amnestie 1928), BGBl. 1928/295; Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 11. November 1928 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 8. November 1928, B. G. Bl. Nr. 295, über eine Amnestie aus Anlass des zehnjährigen Bestandes der Republik, BGBl. 1928/296.

⁹⁴ Bundesgesetz vom 17. März 1926 über den Verzicht auf nachträgliche Abänderungen von Steuerbemessungen und auf Bestrafungen von Steuervergehen (Steueramnestiegesetz 1926), BGBl. 1926/63.

⁹⁵ BGBl. 1934 (Teil II)/1 (bzw. BGBl. 1934 (Teil I)/255). Zum Erlass der Verfassung nach bzw. durch eine Reihe von Verfassungsbrüchen siehe *Wilhelm Brauner/Friedrich Lachmayr*, Österreichische Verfassungsgeschichte⁶, Wien 1992, S. 234 f.

⁹⁶ *Otto Ender*, Die neue Österreichische Verfassung mit dem Text des Konkordates, Wien und Leipzig 1934, S. 15.

⁹⁷ Entschliessung des Bundespräsidenten vom 29. Juli 1934, betreffend die Tilgung bestimmter Verurteilungen von Angehörigen des freiwilligen Schutzkorps (Tilgungsamnestie vom Jahre 1934), BGBl. 1934 (Teil II)/169 (gegengezeichnet von Justizminister *Egon Berger-Waldenegg*); Entschliessung des Bundespräsidenten vom 21. August 1934, betreffend die Tilgung bestimmter Verurteilungen von Angehörigen des freiwilligen Schutzkorps (2. Tilgungsamnestie vom Jahre 1934), BGBl. 1934 (Teil II)/211 (gegengezeichnet vom nunmehrigen geschäftsführenden Justizminister *Egon Berger-Waldenegg*, der zugleich als Aussenminister fungierte); Entschliessung des Bundespräsidenten vom 16. Februar 1938 über eine Amnestie wegen politischer Delikte (Amnestie 1938), BGBl. 1938/35 (gegengezeichnet von Justizminister Dr. *Ludwig Adamovich*).

⁹⁸ Dt. RGBl. 1938 I S. 433 bzw. Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/108.

«durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich» hatte «hinreissen lassen» (§ 3). Zur Ausführung dieses Gesetzes erliess der Reichsminister für Justiz Dr. *Franz Gürtner* die Verordnungen vom 30. April und 1. Mai 1938.⁹⁹ Demnach erstreckten sich die Vorschriften des Gesetzes im Land Österreich auch auf Verwaltungsübertretungen, Gefällsübertretungen, Zollzuwiderhandlungen und Steuervergehen.

Auf das nationalsozialistische Gnadenrecht und Gnadenverfahren¹⁰⁰ muss hier nicht näher eingegangen werden. Es sei lediglich der Erlass vom 23. November 1938¹⁰¹ erwähnt, durch den sich *Adolf Hitler* bei Taten, die nach dem 30. Januar 1933 begangen worden waren und bei denen das Strafverfahren durch Entschliessung des österreichischen Bundespräsidenten niedergeschlagen bzw. ein Straferlass gewährt worden war, vorbehielt, dennoch die Durchführung des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung zuzulassen.

⁹⁹ Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938, dt. RGBl. 1938 I S. 435 bzw. Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/109; Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 1. Mai 1938, dt. RGBl. 1938 I S. 458 bzw. Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/110.

¹⁰⁰ Siehe etwa *Monika Frommel*, Zuckerbrot und Peitsche. Die Gnaden- und Amnestiepraxis der Nazis, *Neue Kriminalpolitik* 4/2001, S. 30–31.

¹⁰¹ Erlass des Führers und Reichskanzlers über den Widerruf von Gnadenentschliessungen des früheren österreichischen Bundespräsidenten vom 23. November 1938, dt. RGBl. 1938 I S. 1729.

e) Amnestien in der II. Republik

In der II. Republik gab es auf der Grundlage von Art. 93 B-VG bislang 13 Amnestien¹⁰²: 1945¹⁰³, 1946¹⁰⁴, 1950¹⁰⁵, 1951/53¹⁰⁶, 1955¹⁰⁷, 1957¹⁰⁸, 1965¹⁰⁹, 1968¹¹⁰, 1975¹¹¹, 1985¹¹² und 1995¹¹³. Die vorläufig letzte Amnestie durch das Bundesgesetz vom 26. April 1995 wurde aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der 40. Wiederkehr des Tages, an dem der Staatsvertrag von Belvedere unterzeichnet wurde, sowie aus Anlass des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union beschlossen. Sie war im Wesentlichen eine «Einstellungsamnestie» hinsichtlich lange zurückliegender Straftaten oder noch nicht vollstreckter Strafen und sollte auch eine Bereinigung des Strafregisters bewirken. Auf Initiative aller damals im Parlament vertretenen Parteien wurde sie noch dahingehend erweitert, dass auch bei aktuellen Straftaten eine Nachlass der Strafzeit, der jedoch sechs Monate nicht übersteigen durfte, gewährt wurde. Die Strafnachsicht erfolgte dabei bedingt.¹¹⁴

2005 kam es erstmals in der II. Republik zu keiner Amnestie zur Feier der Wiedererrichtung Österreichs im Jahre 1945. Die Regierungsparteien begründeten dies mit den angeblich hohen Rückfallquoten der Amnestie 1995. In einer Anfragenbeantwortung durch Justizministerin Dr. *Beatrix Karl* von 2013 hiess es dann, dass von 2004 bis 2007 die Würdigung der Jubiläen der Republik

¹⁰² *Haindl*, der in seinem Aufsatz von zwölf Amnestien spricht, übersieht das Bundesverfassungsgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen, BGBl. 1953/159. Vgl. *Burghard Haindl*, Amnestiegesetzgebung und Gnadenpraxis in Österreich, Österreichische Juristen-Zeitung 2000/11, S. 416–420, hier S. 416.

¹⁰³ Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBL. 1945/48.

¹⁰⁴ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BGBl. 1946/14; Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Befreiung Österreichs, BGBl. 1946/79.

¹⁰⁵ Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950), BGBl. 1950/161.

¹⁰⁶ Bundesverfassungsgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen, BGBl. 1953/159.

¹⁰⁷ Bundesgesetz vom 31. März 1955 über eine Amnestie aus Anlass der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955), BGBl. 195/57.

¹⁰⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl. 1957/82; Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. 1957/83.

¹⁰⁹ Bundesgesetz vom 31. März 1965 über eine Amnestie aus Anlass der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965), BGBl. 1965/78.

¹¹⁰ Bundesgesetz vom 30. Oktober 1968 über eine Amnestie aus Anlass des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968), BGBl. 1968/385.

¹¹¹ Bundesgesetz vom 19. März 1975 über eine Amnestie aus Anlass der dreissigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975), BGBl. 1975/200.

¹¹² Bundesgesetz vom 9. Mai 1985 über eine Amnestie aus Anlass der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreissigsten Wiederkehr des Tages, an dem der Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985), BGBl. 1985/204.

¹¹³ Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlass der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde sowie aus Anlass des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995), BGBl. 1995/350 idF BGBl. I 2012/50 (siehe Anhang I des Arbeitspapiers).

¹¹⁴ *Haindl*, Amnestiegesetzgebung und Gnadenpraxis in Österreich (Fn. 102), S. 418.

dem Gnadenverfahren überlassen worden sei¹¹⁵ – also dem Feld der Einzelbegnadigungen. Amnestiebegehren werden auch heute in regelmässigen Abständen an das österreichische Parlament herangetragen. Zuletzt zielte der Entschliessungsantrag von Dr. *Dagmar Belakowitsch* (FPÖ) vom 1. März 2023 auf die Amnestierung von allen Betroffenen in Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang und in Folge von Coronamassnahmen ab.¹¹⁶

11. ÖSTERREICHISCHE REHABILITIERUNGSGESETZE

In einem gewissen Naheverhältnis zu den Amnestien stehen die Rehabilitationsgesetze, bei denen es aus der Sicht der Betroffenen aber gerade nicht um einen als unzumutbar erachteten «kollektive Gnadenerweis» geht. Mit dem österreichischen Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz von 2009 wurde klargestellt, dass alle Opfer von gerichtlichen Unrechtsentscheidungen des NS-Regimes sowie jene Personen, die, ohne deswegen verurteilt worden zu sein, Widerstandsakte oder andere gegen das NS-Regime gerichtete Akte gesetzt hatten, rehabilitiert sind.¹¹⁷ Ferner wurden durch das österreichische Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 die strafgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, die zwischen dem 6. März 1933 und dem 12. März 1938 wegen Taten im Kampf für ein unabhängiges und demokratisches Österreich begangen worden waren, rückwirkend aufgehoben.¹¹⁸ Im Mittelpunkt dieser Rehabilitierung standen die Opfer des Austrofaschismus, besonders die sozialdemokratischen Funktionäre, die während der Februarkämpfe 1934 gegen das *Dollfuss*-Regime standrechtlich verfolgt worden waren.¹¹⁹

12. DRITTER EXKURS: ZUR REHABILITIERUNG DER REPUBLIKANISCHEN SPANIENKÄMPFER IM LICHT DES SCHWEIZERISCH-LIECHTENSTEINISCHEN ZOLLANSCHLUSSVERTRAGES VON 1923

Der spanische Bürgerkrieg (1936–1939) löste auch in der Eidgenossenschaft Rückwirkungen aus, die nach Ansicht des schweizerischen Bundesrates geeignet waren, die äussere Sicherheit des Landes zu gefährden. Im August 1936 ging der Bundesanwaltschaft die polizeiliche Meldung zu, dass etwa 30 Kommunisten aus Zürich über Basel nach Paris ausreisen wollten, um an den Kämpfen in Spanien teilzunehmen. Damit einhergehend wurde in der sozialistischen und kommunistischen Presse sowie in Versammlungen der Linksparteien offen erklärt, dass die Arbeiterschaft im spanischen Bürgerkrieg nicht neutral sein könne. Am 14. August 1936 verbot der schweizerische Bundesrat gestützt auf Art. 102 Ziff. 9 der Bundesverfassung die Ausreise aus der Schweiz zur Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien. Ausgenommen vom Verbot waren lediglich spanische Staatsangehörige. Die Polizeiorgane des Bundes und der Kantone hatten die Ausreise aus der Schweiz zu diesem Zweck zu verhindern. Gleichzeitig wurde im Bundesratsbeschluss durch den

¹¹⁵ *Heinz Niederleitner*, Herkunft, Gestalt und Praxis der strafrechtlichen Begnadigung in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der «Weihnachtsbegnadigungsaktionen» (juristische Dissertation Universität Linz 2020), S. 92.

¹¹⁶ Antrag der Abgeordneten Dr. *Dagmar Belakowitsch*, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Covid-19-Schäden beheben – Ungerechtigkeiten beseitigen – Rechtsfrieden wiederherstellen, 3249/A(E) XXVII. GP, S. 2.

¹¹⁷ BGBl. I 2009/110.

¹¹⁸ BGBl. I 2012/8.

¹¹⁹ *Lukas Ospelt*, Zwischen legitimem Widerstand und terroristischer Straftat. Ein rechtsvergleichender Diskussionsbeitrag zu § 278c Abs. 3 StGB, *Journal für Strafrecht* 2021/3, S. 372–380, hier S. 375.

Verweis auf Art. 94 des schweizerischen Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Eintritt in *fremden Militärdienst*, wozu auch die Einreihung in die Volksmiliz gehörte, strafbar war. Darüber hinaus durften die Feindseligkeiten in Spanien von der Schweiz aus in keiner Weise unterstützt oder irgendwie begünstigt werden.¹²⁰ Vorerst nahm der Bundesrat vom Erlass eigener Strafbestimmungen Abstand. Der erwähnte Art. 94 MStG bedrohte jedoch jeden Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintrat, mit Gefängnis. Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwarb oder der Anwerbung Vorschub leistete, wurde mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Busse bestraft. In Kriegszeiten konnte auf Zuchthaus erkannt werden.¹²¹

Der Bundesratsbeschluss vom 14. August 1936 stiess bei den Linksparteien auf schärfsten Widerstand. In der kommunistischen und sozialistischen Presse sowie in Versammlungen wurde zur Nichtbeachtung des Verbotes aufgerufen.¹²² Daraufhin beschloss der Bundesrat am 25. August 1936 entsprechende Strafbestimmungen. Wer zur Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien aus der Schweiz ausreiste oder hierzu Anstalten traf, wer die Feindseligkeiten von der Schweiz aus irgendwie unterstützte oder begünstigte, wer insbesondere Geldsammlungen zu anderen als öffentlichen Zwecken durchführte und wer öffentlich zu einer Zuwiderhandlung gegen den Bundesratsbeschluss aufforderte oder anreizte, war mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 10'000 Franken zu bestrafen. Beide Strafen konnten miteinander verbunden werden (Art. 1).¹²³

Obwohl eine eigentliche Zollvertragsrelevanz im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923¹²⁴ nicht ohne Weiteres auszumachen war, beschloss der liechtensteinische Landtag am 24. Juni 1937 die Anwendbarkeit dieser und weiterer Bundesratsbeschlüsse für das Fürstentum Liechtenstein.¹²⁵

Im Frühling und Frühsommer 1937 wickelte sich offenbar eine grössere Schleusung von kommunistischen Spanienfreiwilligen aus Österreich über Liechtenstein nach Basel ab. Die Behörden in Vorarlberg verhafteten im Juni 1937 Verbindungspersonen dieser Schmuggelroute. Es scheinen aber kaum Liechtensteiner daran beteiligt gewesen zu sein. Im November 1937 nannte ein schweizerischer Brigadist einen 19-jährigen Liechtensteiner als dortigen Frontkameraden.¹²⁶ Doch gibt es keine gesicherten Erkenntnisse dazu.

Auf der Grundlage des Verbotes fremder Kriegsdienste nach dem MStG und des 1936 vom Bundesrat erlassenen Verbots der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien wurden in der

¹²⁰ Siehe das Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 14. August 1936 (<https://www.amsdruck-schriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70013574.pdf?id=70013574&action=open>, abgerufen: 23. Juni 2023).

¹²¹ BBl I 761.

¹²² Siehe das Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 25. August 1936 (<https://www.amsdruck-schriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70013567.pdf?id=70013567&action=open>, abgerufen: 23. Juni 2023).

¹²³ Vgl etwa BGE 64 I 635: Zur Wahrung des äusseren Sicherheit und der Unabhängigkeit des Landes steht dem Bundesrat ein selbständiges gesetzvertretendes Verordnungsrecht zu. Die diesbezügliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich wurde mit Urteil des Kassationshofes vom 26. Oktober 1938 abgewiesen.

¹²⁴ LGBL 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

¹²⁵ Bekanntmachung vom 9. Juli 1937 über die Anwendbarkeit verschiedener Bundesratsbeschlüsse über das Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien und Massnahmen gegen kommunistische Umtriebe, LGBL 1937 Nr. 13.

¹²⁶ Peter Geiger, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. 1, Zürich 1997, S. 484.

Schweiz ca. 420 Spanienfreiwillige zu Gefängnisstrafen verurteilt.¹²⁷ Mit Bundesgesetz vom 20. März 2009¹²⁸ wurden von der Schweiz alle Personen *ex lege* rehabilitiert, die rechtlich zur Verantwortung gezogen worden waren, weil sie im spanischen Bürgerkrieg auf republikanischer Seite an Kampfhandlungen teilnahmen oder an solchen teilzunehmen versuchten oder weil sie dieser Seite Hilfe leisteten (Art. 2). Die Rehabilitierung bewirkte die Aufhebungen aller Urteile und Entscheide von Behörden des Bundes oder der Kantone, wenn diese in diesem Zusammenhang eine Strafe, eine administrative Massnahme oder eine Nebenstrafe verhängt hatten (Art. 3 Abs. 2). Sie begründete jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung für verhängte Sanktionen oder indirekte Folgen der Strafurteile oder Verwaltungsentscheide (Art. 4). Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26. November 2008 ausführte, war die Rehabilitierung rasch und ohne grossen Aufwand umsetzbar. Auf die Möglichkeit, bei den Behörden mittels eines Gesuches eine individuell-konkrete Verfügung zu verlangen, wurde verzichtet. Die Vorlage beschränkte sich auf die Freiwilligen im spanischen Bürgerkrieg und bezog bewusst die Unterstützer der französischen Résistance im Zweiten Weltkrieg nicht mit ein.¹²⁹

In Liechtenstein wurde weder ein eigenes Rehabilitierungsgesetz verabschiedet, noch wurde das schweizerische Rehabilitierungsgesetz von 2009 im Rahmen des Zollanschlussvertrages für anwendbar erklärt, was angesichts der seinerzeitigen Anwendbarkeitserklärung der Bundesratsbeschlüsse vom 14. und 25. August 1936 doch merkwürdig ist.¹³⁰

13. VIERTER UND LETZTER EXKURS: ZUR TILGUNG DISKRIMINIERENDER VERURTEILUNGEN VON HOMOSEXUELLEN AUFGRUND DES «ALTEN» ÖSTERREICHISCHEN SEXUALSTRAFRECHTS

In der II. Republik blieb § 129 I lit. b des Strafgesetzes (StG) von 1852, der homosexuelle Handlungen zwischen Männern sowie zwischen Frauen unter Strafe stellte, unverändert in Kraft (Strafgesetz 1945). Anstelle des Totalverbotes traten 1971 vier neue Sonderstrafbestimmungen («kleine Strafrechtsreform»¹³¹), namentlich § 129 I StG, der eine Mindestaltersgrenze von achtzehn Jahren für männliche homosexuelle Handlungen vorsah («Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen»)¹³².

¹²⁷ Konrad J. Kuhn, In Spanien auch für die schweizerische Demokratie gekämpft. Bündner Spanienfreiwillige zwischen Krieg und Ideologie 1930–1960, Bündner Monatsblatt. Zeitschrift für Geschichte, Landeskunde und Baukultur, I/2010, S. 3–26.

¹²⁸ Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg (SR 321.1).

¹²⁹ BBl 2008 9163.

¹³⁰ Sehr wohl für anwendbar erklärt wurden dagegen die eidgenössischen Bundesbeschlüsse vom 30. September 1955 betreffend die Gewährung einer Teilamnestie für Höchstpreisüberschreitungen auf Schlachtschweine (AS 1955 841) bzw. auf Heu und End (AS 1955 839), siehe die Amtliche Bekanntmachung vom 1. November 1956 [betreffend anwendbarer schweizerischer Rechtsvorschriften], LGBl. 1956 Nr. 16.

¹³¹ Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. 1971/273.

¹³² Vgl. die (etwas ungenauen) Ausführungen im Antrag der Abgeordneten *Albert Steinhauser*, Freundinnen und Freunde, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze amnestiert, rehabilitiert und entschädigt werden (Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz – AREG), eingebracht am 17. Dezember 2013, 83/A XXV. GP, S. 5. Siehe dagegen die präzise Darstellung bei: *Sylvia Maria Kreiner*, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung (juristische Diplomarbeit Universität Graz 2016), S. 50 ff.

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hob der österreichische Verfassungsgerichtshof die Nachfolgebestimmung in Gestalt von § 209 StGB idF BGBl. 1988/599 («Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren») als verfassungswidrig auf. Weil aber Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufschienen, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 7. November 2013¹³³ eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK fest.¹³⁴ Als direkte Folge dieser Entscheidung wurde 2015 das «Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch» verabschiedet.¹³⁵ Die österreichische Bundesregierung verurteilte dabei in der Begründung zur Gesetzesvorlage «jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Männer und Frauen» und bedauerte, «dass homo- und bisexuelle Männer und Frauen in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt gewesen waren».¹³⁶ Nach dem Tilgungsgesetz waren gerichtliche Verurteilungen nach den genannten Straftatbeständen auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss zu tilgen, insoweit sie Handlungen erfassten, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren (§ 1). Das Gesetz bezog auch die «Gewerbsmässige gleichgeschlechtliche Unzucht» mit einer Person männlichen Geschlechts (§ 500a StG bzw. § 210 öStGB) in seinen Anwendungsbereich ein. Die Tilgung erfolgte auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 öStGB) oder der Staatsanwaltschaft (§ 7 Abs. 1), wobei das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung entschied (§ 8 Abs. 1).

Das Fürstentum Liechtenstein hatte sich noch 1982 anlässlich des Beitritts zur EMRK im Hinblick auf die Achtung des Privatlebens nach Art. 8 der Konvention die Grundsätze vorbehalten, die damals in den §§ 129 und 130 des Strafgesetzes von 1852 (1859) zum Ausdruck kamen.¹³⁷ 1991 wurde dieser Vorbehalt bezüglich der Homosexualität zurückgenommen.¹³⁸ Die eigentliche Zäsur erfolgte jedoch im Jahre 2001, als § 209 StGB («Gewerbsmässige gleichgeschlechtliche Unzucht») aufgehoben¹³⁹ und gleichzeitig § 208 StGB («Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen») novelliert und dabei auch geschlechtsneutral umgestaltet wurde^{140,141} Künftig sollten ho-

¹³³ EGMR, E. B. und andere gegen Österreich, Nr. 31913/07, Urteil vom 7. November 2013.

¹³⁴ Siehe EBRV 852 BlgNR XXV. GP, S. 2. 2015 wies das österreichische Strafregister noch 52 Verurteilungen nach § 129 I oder § 129 I lit. b StG, 4 Verurteilungen nach § 500 oder § 500a StG, 112 Verurteilungen nach § 209 StGB und 35 Verurteilungen nach § 210 StGB auf. Verurteilungen nach den §§ 517, 518 StG oder den §§ 220, 221 StGB waren nicht gespeichert (ebd., S. 10).

¹³⁵ Art. 5 des JGG-ÄndG 2015, BGBl. I 2015/154 (siehe Anhang II des Arbeitspapiers).

¹³⁶ EBRV 852 BlgNR XXV. GP, S. 2.

¹³⁷ LGBl. 1982 Nr. 60/1 (LR 0.101). Im österreichischen Bundesgesetzblatt war beim liechtensteinischen Vorbehalt zu Art. 8 EMRK irrtümlich von den §§ 129 und 130 der «liechtensteinischen Strafprozessordnung» die Rede, BGBl. 1982/552.

¹³⁸ Kundmachung vom 21. Mai 1991 betreffend die Zurücknahme von Vorbehalten zur Menschenrechtskonvention, LGBl. 1991 Nr. 83 (LR 0.101).

¹³⁹ Aufgehoben wurden ferner § 220 StGB («Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts [...]») und § 221 StGB («Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht»).

¹⁴⁰ Der Straftatbestand firmierte dann unter dem Titel «Sexueller Missbrauch von Personen unter sechzehn Jahren».

¹⁴¹ Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches, LGBl. 2001 Nr. 16. Siehe auch die (etwas schwer verständlichen) Übergangsbestimmungen in Art. II Abs. 1 des Gesetzes: «Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.» Die Gesetzesmaterialien stellten mit Blick auf den 1. Satz des Abs. 1 der Übergangsbestimmungen klar, dass als Regel keine Rückwirkung intendiert war (Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein

mosexuelle Betätigungen nicht mehr diskriminiert bzw. kriminalisiert werden, wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist.¹⁴² Eine damit im Zusammenhang stehende Tilgung diskriminierender Verurteilungen im Strafregister nach dem Vorbild des österreichischen Tilgungsgesetzes von 2015 wurde jedoch in der Folge nicht vorgenommen. Ebenso wenig fand das deutsche Gesetz vom 17. Juli 2017 zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)¹⁴³ in Liechtenstein Beachtung oder Nachahmung.

14. LIECHTENSTEINISCHE STEUERAMNESTIEN

Im deutschsprachigen Raum werden «Steueramnestien» teils zu den Amnestien gezählt, teils auch nicht. Von *Peter Bussjäger* wurde kritisiert, dass der Begriff der Amnestie missverständlich verwendet wird, wenn von einer «Steueramnestie» gesprochen wird, obwohl keine Verurteilung vorliegt, sondern nur ein bestimmtes Verhalten straffrei gestellt wird.¹⁴⁴ Unbestritten (und herrschende Praxis) dürfte es aber sein, dass in Liechtenstein Steueramnestien in die Kompetenz des ordentlichen Gesetzgebers fallen (und nicht dem Gnadenrecht des Landesfürsten nach Art. 12 LV unterliegen). Der liechtensteinische Gesetzgeber hat mehrfach von diesem Instrument Gebrauch gemacht:

Der völlige Neubau des Steuersystems durch das liechtensteinische Steuergesetz vom 11. Januar 1923¹⁴⁵ gebot – wie im Motivenbericht zur Regierungsvorlage ausgeführt wurde – mit den Steuern der Vergangenheit auch die Steuererklärungen der Vergangenheit zu «begraben».¹⁴⁶ Das Steuergesetz sicherte daher in Art. 123 all jenen eine Steueramnestie zu, die bei der ersten Steuererklärung nach Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Erwerb vollständig angaben, ohne dass schon eine Untersuchung wegen Steuerhinterziehung anhängig war.

Auch das Steuergesetz vom 30. Januar 1961 enthielt in Art. 161 unter der Überschrift «Amnestie» wieder eine vergleichbare, auf ein Jahr befristete Regelung.¹⁴⁷ Das Gesetz bezog explizit Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes hinterzogen worden waren, mit ein (Art. 161 Abs. 2). Die Amnestie fiel jedoch dahin, wenn sich nachträglich herausstellte, dass die Angaben des Steuerpflichtigen unvollständig gewesen waren (Art. 161 Abs. 4).

zu den in der ersten Lesung im Landtag aufgeworfenen Fragen betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht), BuA Nr. 130/2000, S. 17).

¹⁴² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht) und Stellungnahme der Regierung zur Initiative vom 17. März 1998 der Abgeordneten Paul Vogt und Egon Matt zur Abänderung des Sexualstrafrechts, BuA Nr. 58/1999, S. 4.

¹⁴³ Dt. BGBl. 2017 I S. 2443 idgF (siehe Anhang III des Arbeitspapiers). Vgl. auch das Gesetz vom 23. Juli 2002 zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG), dt. BGBl. 2002 I S. 2714, sowie das Gesetz vom 16. Juli 2021 zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG), dt. BGBl. 2021 I S. 2993.

¹⁴⁴ *Bussjäger*, Art. 12 LV Fn. 44 (Fn. 20).

¹⁴⁵ LGBL. 1923 Nr. 2.

¹⁴⁶ Motivenbericht zum Neuen Steuersystem des Fürstentums Liechtenstein, ausgearbeitet von Universitätsprofessor Dr. Julius Landmann in Basel, 1922, S. 66 (LI LA DM 1922/4.; zitiert nach: www.e-archiv.li/D46341; abgerufen: 23. Juni 2023).

¹⁴⁷ Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBL. 1961 Nr. 7. Der Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betr. die Schaffung eines neuen Steuergesetzes vom 22. September 1960 enthält keine näheren Ausführungen zu Art. 161 des Steuergesetzes.

Bedauerlicherweise liegen keine Daten darüber vor, wie viele Selbstanzeigen aufgrund der Steueramnestie von 1961 eingingen.¹⁴⁸

Die Tradition der mit einer Steueramnestie gekoppelten, befristeten Selbstanzeige wurde anlässlich der Totalrevision des liechtensteinischen Steuergesetzes 2010 fortgesetzt (Art. 156 SteG).¹⁴⁹ Sinn und Zweck dieser Selbstanzeige war es, unvollständige Steuerdeklarationen nach geltendem Recht und somit die «Altlasten» zu bereinigen. Nach Ablauf des ersten Jahres stand (bzw. steht) den Steuerpflichtigen die – etwas weniger komfortable – Möglichkeit der Selbstanzeige gemäss Art. 142 des Steuergesetzes offen.¹⁵⁰ Bei der befristeten Selbstanzeige nach Art. 156 SteG aF wurde die Nachsteuer höchstens für die vergangenen fünf Jahre erhoben. Der Steuerpflichtige hatte weder Verzugszinsen noch einen Zuschlag – wie bei Art. 142 SteG – zu entrichten. Vor allem aber wurde er nicht wegen der Verletzungen der fiskalischen Strafbestimmungen bestraft.¹⁵¹ Von dieser befristeten Selbstanzeige machten im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer rund 720 Steuerpflichtige, im Bereich der Kapital- und Ertragssteuer 8 Steuerpflichtige und im Bereich der Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer 24 Steuerpflichtige Gebrauch. Die Steuereinnahmen für Land und Gemeinden aus den Nachsteuern aufgrund der befristeten Selbstanzeige betrugen insgesamt rund 24 Millionen Franken.¹⁵²

2014 wurde dann nochmals eine befristete Steueramnestie (Art. 156 SteG nF)¹⁵³ gewährt. Wer bis zum 31. Dezember 2014 eine von ihm begangene strafbare Handlung nach den Bestimmungen des neuen oder alten Steuergesetzes anzeigte, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, hatte lediglich die Nachsteuer samt Verzugszins für die vergangenen fünf Jahre zu entrichten. Es wurde – wie schon 2011 – weder eine Strafe noch ein Zuschlag nach Art. 142 SteG erhoben.¹⁵⁴ Ziel dieser neuerlichen Steueramnestie war es, bisher unversteuertes Vermögen bzw. unversteuerte Einkünfte der Legalität zuzuführen. Auf der einen Seite sollten davon die steuerpflichtigen Personen profitieren, «welche mit ihrem Gewissen ins Reine kommen möchten». Andererseits sollten dadurch die Steuereinnahmen erhöht werden, wie die Regierung freimütig einräumte.¹⁵⁵

In diesem Kontext sollte vielleicht auch noch das österreichisch-liechtensteinische Steuerabkommen vom 29. Januar 2013 erwähnt werden. Es sah Amnestierung von in Österreich ansässigen

¹⁴⁸ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen vom 24. August 2010, BuA Nr. 83/2010, S. 63.

¹⁴⁹ Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG), LGBl. 2010 Nr. 340 (LR 640.0).

¹⁵⁰ BuA Nr. 83/2010 (Fn. 148), S. 63 f. Zu Art. 142 SteG beachte nunmehr die Fassung von LGBl. 2014 Nr. 108. Zur Selbstanzeige vgl. auch Art. 68 des Gesetzes vom 24. November 1994 über die Mehrwertsteuer (MWSTG), LGBl. 1994 Nr. 84, bzw. Art. 94 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330 (LR 641.20).

¹⁵¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze vom 4. Mai 2010, BuA Nr. 48/2010, S. 244.

¹⁵² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Steuergesetzes (Amnestie), BuA Nr. 89/2013, S. 5 f.

¹⁵³ Gesetz vom 13. März 2014 über die Abänderung des Steuergesetzes, LGBl. 2014 Nr. 108 (LR 640.0).

¹⁵⁴ BuA Nr. 89/2013 (Fn. 152), S. 8.

¹⁵⁵ Ebd., S. 6.

Personen durch die Nachversteuerung von Vermögenswerten bei liechtensteinischen «Zahlstellen» – damit waren Banken und Treuhänder gemeint – unter Zugrundelegung bestimmter Stichtage vor.¹⁵⁶

15. ÜBERLEGUNGEN DE LEGE FERENDA

Wie in diesem Beitrag gezeigt wurde, hat das Fürstentum Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten mehrmals grosszügige Steueramnestien erlassen, als es darum ging, «Altlasten» zu bereinigen und staatliche Einnahmen zu lukrieren. Während aber Österreich auf dem Gebiete des gerichtlichen Strafrechts seit 1945 dreizehn Amnestien verabschiedet hat, ist in Liechtenstein die fürstliche Amnestie von 1956 ein singuläres Ereignis geblieben. Es soll hier keinesfalls das Wort für die Freisetzung von schweren Gewalt- und Sexualstraftätern ergriffen werden, doch sollte auch eine klug austarierte Amnestie mit Augenmass unter dem Blickwinkel einer menschenwürdigen Justiz nicht von vornherein abgelehnt werden. Ein taugliches Vorbild für eine liechtensteinische Amnestie könnte das österreichische Amnestiegesetz von 1995 abgeben, durch welches geringfügige oder lange zurückliegende, aber nicht vollstreckte Strafen nachgesehen wurden. Dadurch könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach dem Verstreichen einer langen Zeitspanne seit dem Urteil das staatliche Bedürfnis nach Vollstreckung der Strafe beträchtlich abnimmt.¹⁵⁷ Wer nach einem passenden Anlass für einen Amnestieakt sucht, sei es nun durch ein fürstliches Dekret oder durch ein Gesetz, der sei auf das Jubiläum der dreissigjährigen Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahre 2025, auf das Jubiläum 220 Jahre staatliche Souveränität im Jahre 2026 oder auf den künftigen Thronwechsel von Fürst *Hans-Adam II.* zu Fürst *Alois III.* verwiesen.

Ausserdem wäre an die Rehabilitierung jener, nach «altem» Sexualstrafrecht verurteilten Homosexuellen für Handlungen zu denken, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar gewesen wären. Für eine symbolträchtige Tilgung derartiger Verurteilungen nach dem Muster des österreichischen Tilgungsgesetzes von 2015 wäre vorderhand zu prüfen, ob im liechtensteinischen Strafregister die (verlängerten) Tilgungsfristen für Sexualstraftaten gemäss § 11a des Strafregister- und Tilgungsgesetzes vom 2. Juli 1974¹⁵⁸ bereits abgelaufen sind bzw. ob allenfalls untilgbare Verurteilungen nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vorliegen. Doch würde sich eine «echte» Rehabilitierung ohnehin nicht in der Tilgung von Verurteilungen aus dem liechtensteinischen Strafregister erschöpfen, sondern müsste in einer Kassation der diskriminierenden Urteile bestehen. Eine entsprechende Vorbildfunktion könnte dabei das deutsche StrRehaHomG von

¹⁵⁶ BGBl. III 2013/301 bzw. LGBl. 2013 Nr. 432 (LR 0.672.910.23).

¹⁵⁷ Vgl. den Bericht des österreichischen Justizausschusses vom 20. April 1995 (JAB 185 BlgNR XIX. GP, S. 3). Zur ohnedies bestehenden Vollstreckungsverjährung siehe die §§ 59 und 60 StGB. Dabei ist aber § 60 Abs. 2 Ziff. 4 StGB zu beachten, wonach Zeiten nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werden, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat. Somit läuft die Verjährungsfrist nicht weiter, wenn der Verurteilte im Ausland untertaucht.

¹⁵⁸ Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBl. 1974 Nr. 46 (LR 330).

2017 einnehmen. Unter dem Eindruck dieses Gesetzes sind in Österreich bereits mehrere parlamentarische Vorstösse zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen unternommen worden.¹⁵⁹

Eine Signalwirkung im internationalen Bereich hätte schliesslich die Anwendbarkeitserklärung des schweizerischen Rehabilitierungsgesetzes von 2009 betreffend die republikanischen Spanienkämpfer im Rahmen der periodisch zu überarbeitenden Anlage I zum Zollanschlussvertrag mit der Schweiz. Freilich sind Rehabilitierungen – und das wurde in diesem Beitrag schon betont – durchaus keine «kollektiven Gnadenerweise» und wollen dies auch nicht sein.

Abschliessen möchte ich diesen Beitrag mit einem Votum des österreichischen Nationalratsabgeordneten Mag. *Thomas Barmüller* (Liberales Forum), der sich anlässlich der Debatte über das Amnestiegesetz am 26. April 1995 mit folgenden Worten an das Plenum des Nationalrates wandte: «Amnestien bedeuten nicht unbedingt Verzeihung und Versöhnung, aber sie geben die Chance zur Verzeihung, und sie geben die Chance zur Versöhnung.»¹⁶⁰

¹⁵⁹ Siehe den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rehabilitierung und Entschädigung für Homosexuelle vom 18. April 2018 (204/A(E) XXVI. GP) sowie den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Entschuldigung, Rehabilitation und Entschädigung für die Opfer homophober Strafgesetze vom 23. März 2022 (2386/A(E) XXVII. GP). Vgl. auch den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend Anerkennung und offizielle Entschuldigung bei homosexuellen Strafrechtsopfern vom 29. Mai 2020 (595/A(E) XXVII. GP).

¹⁶⁰ Stenographisches Protokoll der 35. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XIX. GP, S. 77.

16. LITERATURVERZEICHNIS

- Adamovich, Ludwig, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1927.
- Brauneder, Wilhelm/Lachmayr, Friedrich, Österreichische Verfassungsgeschichte⁶, Wien 1992.
- Burgstaller, Manfred, Art. 93 B-VG (3. Lfg. 2000), in: Karl Korinek, Michael Holoubek et al. (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar.
- Bussjäger, Peter, Art. 12 LV (zuletzt bearbeitet: 31. August 2015), Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li.
- Cornel, Heinz, Symbolische Politik mit Amnestie und Gnade? Neue Kriminalpolitik 4/2001, S. 26–29.
- Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen. Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica, 1 (<http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/>).
- Ebert, Udo, Amnestie, in: Albrecht Cordes et al. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I², Berlin 2008, Sp. 202–204.
- Ender, Otto, Die neue Österreichische Verfassung mit dem Text des Konkordates, Wien und Leipzig 1934.
- Finger, August, Begnadigung, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 1², Wien 1905, S. 432–434.
- Fischer, Hartmut, Legitimation von Gnade und Amnestie im Rechtsstaat, Neue Kriminalpolitik 4/2001, S. 21–25.
- Frick, Alexander, Mit Soldaten gegen Wilddiebe, Bergheimat 1970, S. 7–31.
- Frommel, Monika, Versäumte Amnestie? Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 33–37.
- Frommel, Monika, Zuckerbrot und Peitsche. Die Gnaden- und Amnestiepraxis der Nazis, Neue Kriminalpolitik 4/2001, S. 30–31.
- Fürstliche Regierung (Hrsg.), Liechtenstein 1938–1978, Vaduz 1978.
- Gass, Stephan, Die Amnestie – Rechtsbruch oder notwendiges Korrektiv der Rechtsordnung?, in: Jusletter 18. September 2006.
- Geiger, Peter, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. 1, Zürich 1997.
- Haindl, Burghard, Amnestiegesetzgebung und Gnadenpraxis in Österreich, Österreichische Juristen-Zeitung 2000/11, S. 416–420.
- Kelsen, Hans, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen 1923.
- Konys, Christian, Gnade vor Recht oder wie verträgt sich der moderne Rechtsstaat mit dem Institut der Gnade – Historische Entwicklung des Gnadenrechts und Ausblick (juristische Dissertation Universität Innsbruck 2012).
- Kreiner, Sylvia Maria, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung (juristische Diplomarbeit Universität Graz 2016).
- Kuhn, Konrad J., In Spanien auch für die schweizerische Demokratie gekämpft. Bündner Spanienfreiwillige zwischen Krieg und Ideologie 1930–1960, Bündner Monatsblatt. Zeitschrift für Geschichte, Landeskunde und Baukultur, I/2010, S. 3–26.

- Luther, Martinus, Wider die mordischen und reubischen Rotten der Bawren, Wittemberg 1525, o.S., Digitalisat der Bayrischen Staatsbibliothek abrufbar unter: <https://daten.digitalisat-sammlungen.de/~db/0002/bsb00027508/images/>.
- Niederleitner, Heinz, Herkunft, Gestalt und Praxis der strafrechtlichen Begnadigung in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der «Weihnachtsbegnadigungsaktionen» (juristische Dissertation Universität Linz 2020).
- Ospelt, Lukas, Zwischen legitimem Widerstand und terroristischer Straftat. Ein rechtsvergleichender Diskussionsbeitrag zu § 278c Abs. 3 StGB, Journal für Strafrecht 2021/3, S. 372–380.
- Pippan, Christian, Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 2019/2, S. 498–516.
- Pröll, Julia, Gnade und Amnestie im Strafrecht: Störfaktoren oder notwendiges Korrektiv? Beantwortung der Frage unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gnadenpraxis (juristische Dissertation Universität Innsbruck 2002)
- Trechsel, Stefan /Arnold, Fabia, Art. 384 StGB, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar⁴, Zürich und St. Gallen 2021.

17. ANHANG

Anhang I:

Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlass der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde sowie aus Anlass des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)

(öst. BGBl. 1995/350 idF öst. BGBl. I 2012/50)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1970 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
2. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1975 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;
3. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1980 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist.

Strafnachsicht

§ 2. (1) Durch ein inländisches Gericht verhängte Strafen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachgesehen, soweit sie bis dahin nicht vollstreckt sind,

1. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1965 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen fünf Jahre nicht übersteigt;
2. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1975 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Jahre nicht übersteigt;
3. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1985 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Sind gegen eine Person mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art ergangen, so findet eine Zusammenrechnung der Strafen nicht statt.

Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 3. (1) Die Hälfte einer jeden durch ein inländisches Gericht verhängten, nicht bedingt nachgesehenen und zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe, höchstens aber eine Strafzeit von sechs Monaten, ist mit dem Wirksamwerden dieser Amnestie bedingt nachzusehen, soweit die Strafe bis dahin nicht vollstreckt ist, wenn

1. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe spätestens am 27. April 1995 in Rechtskraft erwachsen ist oder
2. der Verurteilte die Ersatzfreiheitsstrafe spätestens am 27. April 1995 angetreten hat oder sich an diesem Tag in einer anderen Strafhaft befunden hat und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 stehen einer dort angeführten Freiheitsstrafe gleich:

1. der nicht bedingt nachgesehene Teil einer Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches) und
2. eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sowie der bedingt nachgesehene Strafteil oder Strafreist einer solchen, wenn der Widerruf der bedingten Nachsicht oder der bedingten Entlassung spätestens am 27. April 1995 in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Eine bedingte Nachsicht nach Abs. 1 oder 2 steht einer bedingten Entlassung gleich. Die Probezeit ist mit einem Jahr, im Falle des Abs. 2 Z 1 jedoch derart festzusetzen, dass sie mit dem Ablauf der Probezeit des im Urteil bedingt nachgesehenen Strafteiles endet.

(4) Sind gegen einen Verurteilten mehrere Straferkenntnisse oder Widerrufsbeschlüsse der in den Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin verhängten Freiheitsstrafen, Strafteile, Strafreue und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen, ausgenommen jene, die vor dem Wirksamwerden dieser Amnestie ganz vollstreckt worden sind.

Verfahren bei Einstellung von Strafverfahren

§ 4. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden (Einzelrichter). Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschworenengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof. Ist gegen ein Urteil ein Rechtsmittel angemeldet oder eingebracht worden, so obliegt die Entscheidung dem Rechtsmittelgericht. Die Entscheidung ergeht jeweils durch Beschluss nach Anhörung des Staatsanwaltes, Oberstaatsanwaltes oder Generalprokurators.

(2) Der Beschluss auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müsste,
2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müsste,
3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müsste oder
4. eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil angemeldet oder eingebracht worden ist.

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Begehren des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Verfahren bei Strafnachsicht

§ 5. (1) Der öffentliche Ankläger und der Verurteilte können bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung beantragen, dass eine Verurteilung die im § 2 angeführten Voraussetzungen einer Strafnachsicht erfüllt.

(2) Der öffentliche Ankläger kann bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung begehren, dass eine Verurteilung nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(3) Das Gericht entscheidet über Anträge nach Abs. 1 und 2 mit Beschluss. Gegen einen solchen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine der im § 2 bezeichneten Strafen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vollzogen oder hat das Gericht Massnahmen zu setzen, die auf die Einleitung oder Fortsetzung des Vollzuges der Strafe abzielen, so ist der Beschluss nach Abs. 3 von Amts wegen zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder eine Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschluss zu widerrufen und erforderlichenfalls die Enthaftung des Verurteilten anzuordnen.

(5) Von der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist nach Rechtskraft das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien zu verständigen.

§ 6. (1) Die Landespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) hat jene Verurteilungen zu erfassen auf die § 2 zur Anwendung kommt und bei denen noch keine Entscheidung des Gerichtes nach § 5 ergangen ist, ihnen im Strafregister den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Beginn der Tilgungsfrist zuzuordnen und sie dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, spätestens bis zum 1. Juni 1996 unter Angabe der Personaldaten des Verurteilten mitzuteilen.

(2) Das Gericht hat nach Anhörung des öffentlichen Anklägers den Verurteilten nach Möglichkeit von der Strafnachsicht in Kenntnis zu setzen, sofern § 2 anzuwenden ist. Andernfalls hat das Gericht das Strafregisteramt davon zu verständigen, dass die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen, und die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen.

Verfahren bei bedingter Nachsicht eines Teiles der Strafe

§ 7. (1) Die Entscheidung über die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe obliegt dem Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes); sie steht dem Einzelrichter zu.

(2) Für die Entscheidung ist jedoch der Vorsitzende (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zuständig, wenn ein Vollzug der Strafe, insbesondere wegen Anrechnung einer Vorhaft, im Hinblick auf § 3 zu unterbleiben hat. Verbliebe hierbei eine zu vollziehende Strafzeit von nicht mehr als vierzehn Tagen, so hat das erkennende Gericht auch diesen Zeitraum bedingt nachzusehen.

(3) Das Gericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Verurteilten mit Beschluss. Gegen einen solchen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (Justizanstalten) haben jene Verurteilungen, die für eine bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 3 in Betracht kommen, auf Grund der Vollzugsanordnungen zu erfassen und dem nach § 7 zuständigen Gericht mitzuteilen. Das nach § 7 Abs. 2 zuständige Gericht hat, sofern es im Sinne des § 3 Beschluss fasst, die Strafvollzugsanordnung und die Aufforderung zum Strafantritt zu widerrufen.

Inkrafttreten, Wirksamwerden und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 3 wird mit 4. Juli 1995, bei Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als drei Jahren mit 1. September 1995 wirksam.

(3) Vor diesen Zeitpunkten dürfen jedoch alle Verfahrenshandlungen vorgenommen werden, durch welche die Amnestie nach § 3 vorbereitet wird, insbesondere dürfen Beschlüsse nach § 7 gefasst werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Justiz und Inneres, je nach ihrem Wirkungsbereich, betraut.

(5) § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Anhang II:

Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch

(öst. BGBl. I 2015/154)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gerichtliche Verurteilungen nach § 129 I lit. b in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945, ASlG. Nr. 2, § 129 I in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500a des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 209 des Strafgesetzbuches – StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1974, § 209 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988, § 210 StGB in der Stammfassung sind auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss zu tilgen, insoweit sie Handlungen erfassten, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren.

§ 2. Die Tilgung nach § 1 erfolgt unabhängig davon, ob andere Verurteilungen vorliegen. Sind in einer Verurteilung Straftaten nach § 1 mit Straftaten anderer Art gemäss § 28 StGB zusammengetroffen, bleiben die Schuldsprüche wegen dieser von der Tilgung unberührt. Die Höhe der verhängten Strafe ist diesfalls in sinngemässer Anwendung der § 31a Abs. 1 StGB, § 410 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, herabzusetzen. Ansprüche auf Entschädigung erwachsen aus dieser Herabsetzung nicht.

§ 3. Eine Tilgung nach § 1 hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nicht. Sie darf jedoch nicht zu einer Verlängerung der Tilgungsfrist oder anderen tilgungsrechtlichen Nachteilen führen. In solchen Fällen wirkt die Verurteilung tilgungsrechtlich so weiter, als wäre sie nicht getilgt.

§ 4. Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, insbesondere dessen § 1 Abs. 2 bis 6, gilt sinngemäss.

§ 5. (1) Für die verurteilte Person günstigere Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien ist ermächtigt, zur Vermeidung von tilgungsrechtlichen Schlechterstellungen im Sinne der §§ 3 und 4 Dokumentationen vorzunehmen, denen keine gerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegen. Eine Herabsetzung der Strafe nach § 2 dritter Satz ist so zu dokumentieren, dass sie keinen Hinweis auf diesen Vorgang ermöglicht.

Zuständigkeit

§ 6. (1) Über die Tilgung einer Verurteilung nach § 1 und die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz entscheidet der Einzelrichter des Landesgerichts, das in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Gericht liegt oder lag, das in erster oder einziger Instanz entschieden hat.

(2) Ist über die Tilgung mehrerer Verurteilungen zu entscheiden, so erkennt jenes Gericht, das nach Abs. 1 für die Tilgung der letzten Verurteilung zuständig wäre.

Antragstellung

§ 7. (1) Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat die Tilgung zu beantragen, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind.

(2) Der Antrag hat die Verurteilung, deren Tilgung begehrt wird, zu bezeichnen und das Vorliegen der Voraussetzungen einer Tilgung nach § 1 zu begründen.

(3) Die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz erfolgt auf Antrag des Verurteilten oder eines Angehörigen. Übersteigt die verhängte Strafe die Strafe, die das Gesetz für die nicht von der Tilgung umfassten Straftaten im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB androht, ist sie auch von Amts wegen auf das angedrohte Höchstmass herabzusetzen.

Verfahren und Beschlussfassung

§ 8. (1) Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind vor der Beschlussfassung zu hören, sofern diese die Tilgung nicht selbst beantragt haben.

(3) Können Umstände, die für die Entscheidung über einen Tilgungsantrag wesentlich sind, weder aus Strafakten noch anderen öffentlichen Urkunden erhoben werden, so kann das Gericht die Tilgung aussprechen, wenn diese Umstände sonst hinreichend bescheinigt sind.

Beschwerde

§ 9. Gegen Beschlüsse über Tilgungsanträge oder Anträge auf Herabsetzung der Strafe nach § 2 dritter Satz kann die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte stets, ein Angehöriger jedoch nur dann eine Beschwerde erheben, wenn seinem Antrag nicht in vollem Umfang stattgegeben worden ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Ausserkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt nach Tilgung sämtlicher Verurteilungen nach § 129 I lit. b in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, § 129 I in Verbindung mit § 130 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500 des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 500a des Strafgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1971, § 209 des Strafgesetzbuches – StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 60/1974, § 209 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1988, § 210 StGB in der Stammfassung ausser Kraft.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 6 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.

Anhang III:

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (StrRehaHomG)

(dt. BGBl. 2017 I S. 2443 idF dt. BGBl. 2022 I S. 1082)

§ 1 Aufhebung von Urteilen

(1) Wer wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen als Täter verurteilt wurde, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz die strafgerichtlichen Urteile aufgehoben werden, die aufgrund

1. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Bundesrepublik Deutschland bis einschliesslich 31. August 1969 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
2. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis einschliesslich 30. Juni 1968 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
3. des § 175 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches in der vom 1. September 1969 bis einschliesslich 27. November 1973 geltenden Fassung,
4. des § 175 des Strafgesetzbuches in der vom 28. November 1973 bis einschliesslich 10. Juni 1994 geltenden Fassung und
5. des § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der vom 1. Juli 1968 bis einschliesslich 30. Juni 1989 geltenden Fassung

ergangen sind, es sei denn, den Verurteilungen liegen sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren oder Handlungen zugrunde, die den Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 des Strafgesetzbuches in der am 22. Juli 2017 geltenden Fassung erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt für strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen entsprechend.

(3) Die Aufhebung der Urteile nach den Absätzen 1 und 2 schliesst alle darin ausgesprochenen Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie alle Massregeln der Besserung und Sicherung ein, die nicht in Absatz 2 genannt sind.

(4) Die Verfahren, die den in den Absätzen 1 und 2 genannten Urteilen zugrunde liegen, werden eingestellt.

(5) Über die Regelungen dieses Gesetzes hinaus entfaltet die Aufhebung der Urteile nach den Absätzen 1 und 2 keine Rechtswirkungen.

§ 2 Teilaufhebung von Urteilen

(1) Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils aufgehoben, der auf den in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften beruht.

(2) Absatz 1 gilt für strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen entsprechend.

§ 3 Feststellung der Aufhebung von Urteilen; Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil nach § 1 Absatz 1 aufgehoben ist. In den Fällen des § 2 Absatz 1 stellt sie die Teilaufhebung des Urteils und deren Umfang fest. Über die Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung nach § 1 Absatz 1. Zur Glaubhaftmachung kann auch die eidesstattliche Versicherung des Verurteilten zugelassen werden. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

(3) Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte,
2. nach dem Tod des Verurteilten dessen Ehegatte oder Lebenspartner sowie der Verlobte oder die Person, mit der der Verurteilte ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, sowie die Eltern, die Kinder und die Geschwister des Verurteilten.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, welches das Urteil nach § 1 Absatz 1 im ersten Rechtszug erlassen hat. Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz im Inland hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland, so ist, wenn sich die Staatsanwaltschaft nach Satz 1 nicht bestimmen lässt, die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Wird eine Rehabilitierungsbescheinigung zurückgenommen, teilt die Staatsanwaltschaft dies dem Bundesamt für Justiz mit.

(6) Für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung werden keine Kosten erhoben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen entsprechend.

§ 4 Tilgung im Bundeszentralregister

Eintragungen im Bundeszentralregister über strafgerichtliche Urteile oder Unterbringungsanordnungen, deren vollständige Aufhebung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 festgestellt wurde, sind auf Antrag des Verurteilten zu tilgen.

§ 5 Entschädigung

(1) Der rehabilitierten Person steht nach Aufhebung eines Urteils nach § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 2 ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu.

(2) Die Entschädigung beträgt

1. 3 000 Euro je aufgehobenes Urteil und
2. 1 500 Euro je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung.

(3) Ist gemäss § 2 nur ein Teil des Urteils aufgehoben, so ist die Höhe der Entschädigung für eine erlittene Freiheitsentziehung unter Beachtung des Verhältnisses des aufgehobenen Teils zum gesamten Urteil geringer als in Absatz 2 Nummer 2 zu bemessen.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht pfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

§ 6 Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist bis einschliesslich 21. Juli 2027 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen. Das Bundesamt für Justiz setzt die Höhe der Entschädigung durch Verwaltungsakt fest.

(2) Antragsberechtigt ist die rehabilitierte Person.

(3) Für die Gewährung einer Entschädigung gemäss § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist eine Ausfertigung des nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgehobenen Urteils oder eine Rehabilitierungsbescheinigung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 vorzulegen. Für die Gewährung einer Entschädigung gemäss § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 muss der Antragsteller ferner die Zeiten der Freiheitsentziehung glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zugelassen werden. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist das Bundesamt für Justiz zuständig.

(4) Für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz werden keine Kosten erhoben.

§ 7 Rechtsweg

Für den Anspruch auf Entschädigung nach § 5 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

